

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 2/07 S

1. ,
2. ,
3. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

g e g e n

1. Landkreis Ortenaukreis - Amt für Soziales und Versorgung -,
Badstraße 20, 77652 Offenburg,
2. Landkreis Ortenaukreis - Kommunale Arbeitsförderung,
Lange Straße 51, 77652 Offenburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des Rechtsmittels gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2007 - L 7 SO 354/07 PKH-A, L 7 SO 155/07 ER-B - wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel der Antragsteller gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller selbst haben mit an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) gerichtetem Schreiben vom 12. Februar 2007 "Rechtsbeschwerde wie Widerspruch und Revision" gegen den Beschluss des LSG vom 31. Januar 2007 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren beantragt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG das Gesuch der Antragsteller zurückgewiesen, ihnen Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 3. Januar 2007 zu gewähren, mit dem dieses den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag der Antragsteller ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Der Beschluss des LSG vom 31. Januar 2007 kann, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine Revision der Antragsteller müsste gemäß § 169 Sätze 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden, weil sie nur gegen ein Urteil oder einen Beschluss des LSG nach § 153 Abs 4 SGG statthaft wäre (vgl § 158 Satz 3, § 160 Abs 1 SGG) und auch ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) nicht vorliegt. Rechtsmittel (wie "Rechtsbeschwerde" oder "Widerspruch") gegen den genannten Beschluss sind schon wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht statthaft.
- 3 Das von den Antragstellern persönlich angebrachte Rechtsmittel ist bereits deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (vgl § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

